

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 11	Elbingerode, 24.09.2020	Nummer 05/2020
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland, für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland	Seite 5
Feuerwehrkostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) über die Verteilung des Jagdertrages	Seite 13
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter Der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

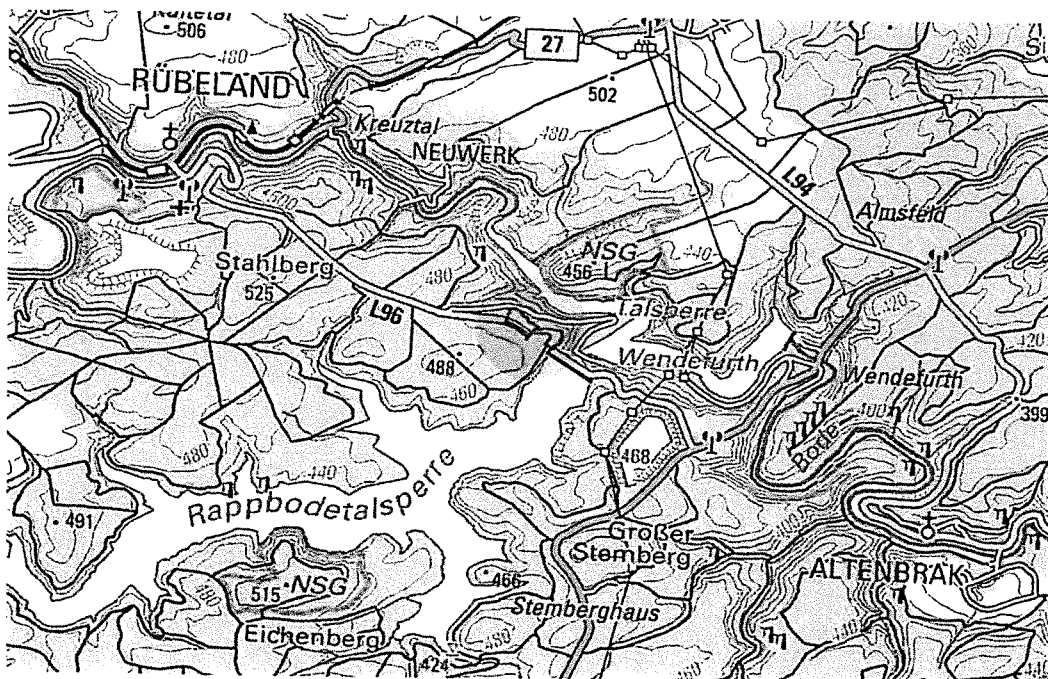
Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland, für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“

Die vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Harz vom 24.08.2020, Az: 01243-2020-22 nach § 6 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland, für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ wirksam.

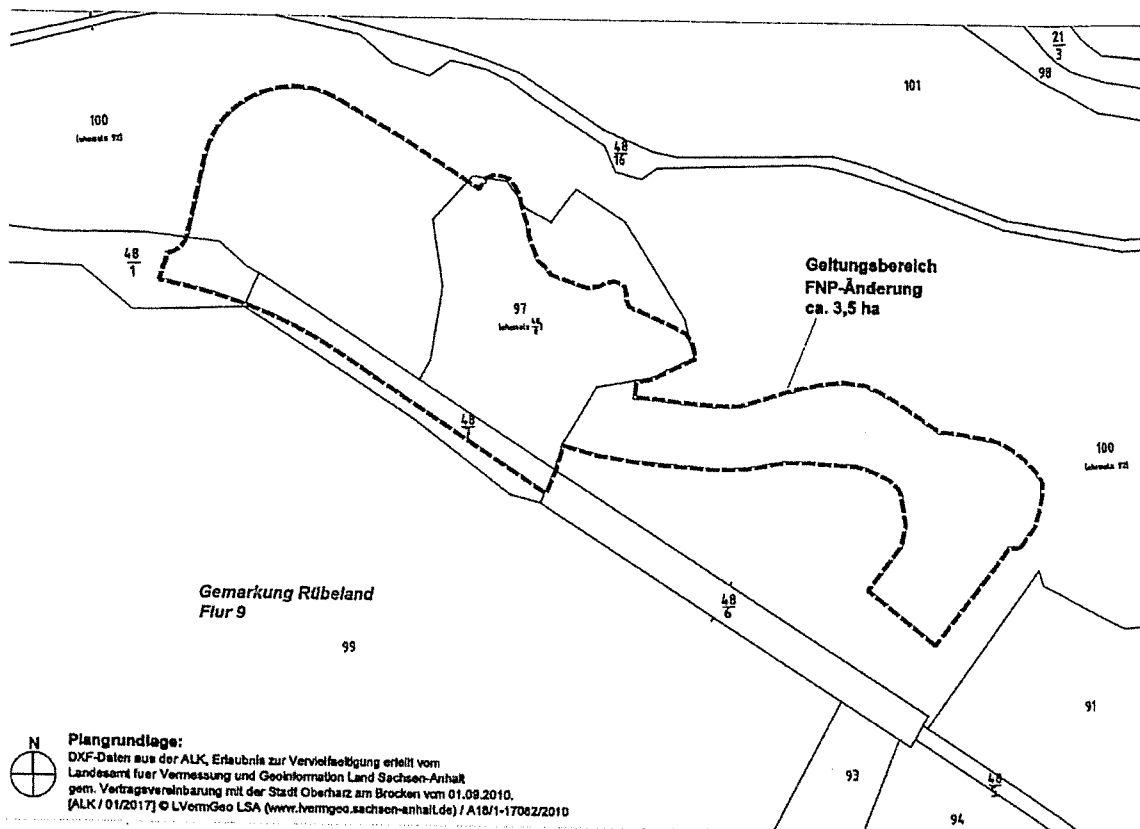
Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 48/1 teilweise, 48/7 teilweise, 97 (ehemals 48/8) teilweise und 100 (ehemals 92) teilweise in der Flur 9, Gemarkung Rübeland.



Lage des Plangebietes

Lage: Das Plangebiet belegt den touristisch genutzten Bereich der Rappbodetalsperre, ca. 3 km süd-östlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Rübeland. Der Geltungsbereich befindet sich auf der Westseite der Rappbodetalsperre. Im Süden grenzt die Landesstraße L 96 an. Diese führt entlang des Plangebietes gen Osten durch einen Tunnel und dann über die Staumauer.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, Zimmer 16, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

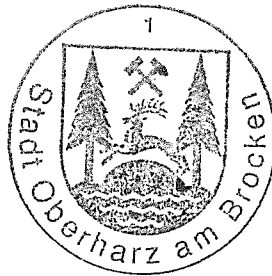
Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nach § 8 Abs. 7 KVG LSA gilt Abs. 3 entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Stadt Elbingerode (Harz), den 16.09.2020


Fiebelkorn
Bürgermeister

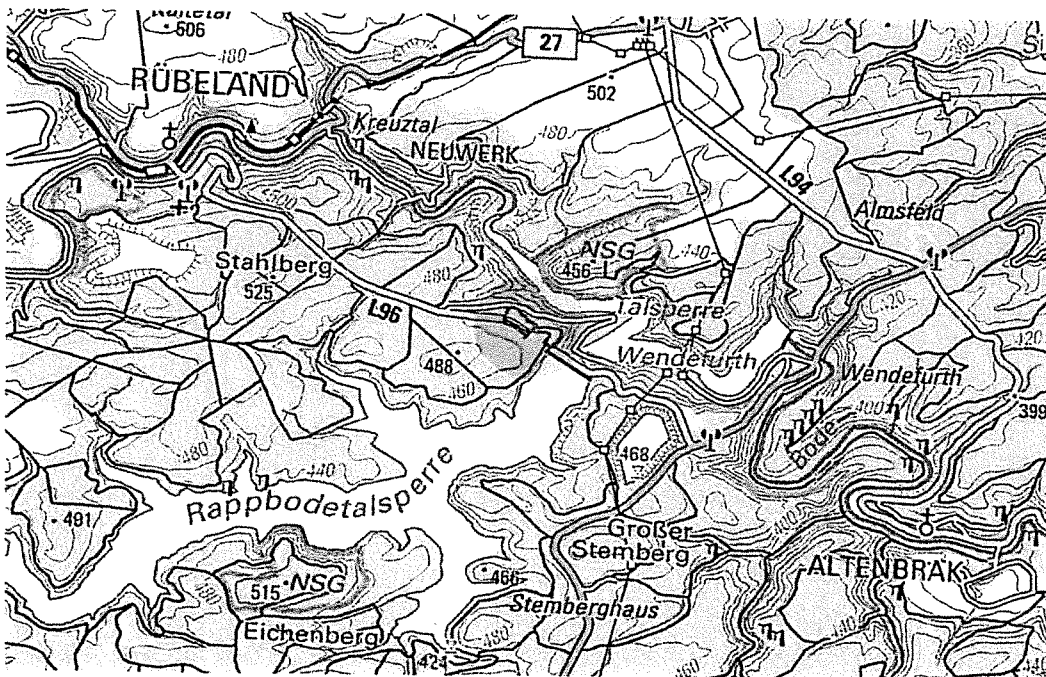


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland

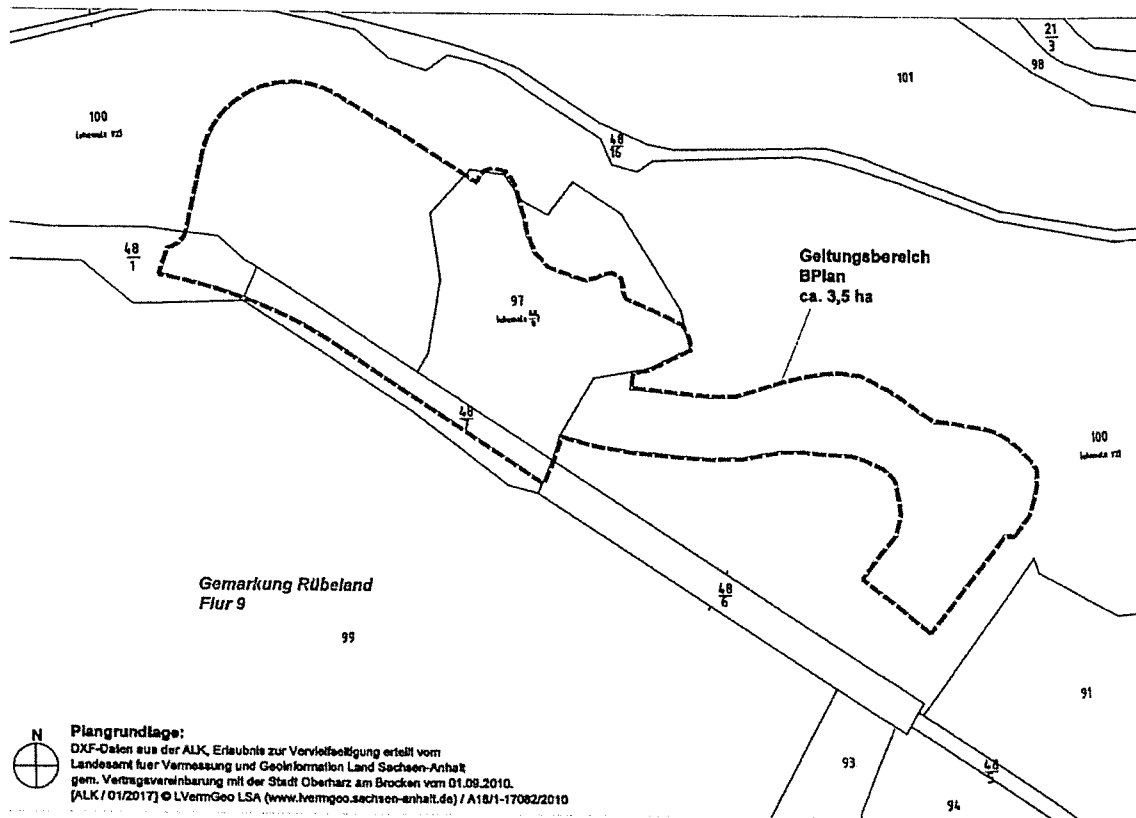
Der vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.03.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 48/1 teilweise, 48/7 teilweise, 97 (ehemals 48/8) teilweise und 100 (ehemals 92) teilweise in der Flur 9, Gemarkung Rübeland.



Lage: Das Plangebiet belegt den touristisch genutzten Bereich der Rappbodetalsperre, ca. 3 km süd-östlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Rübeland. Der Geltungsbereich befindet sich auf der Westseite der Rappbodetalsperre. Im Süden grenzt die Landesstraße L 96 an. Diese führt entlang des Plangebietes gen Osten durch einen Tunnel und dann über die Staumauer.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

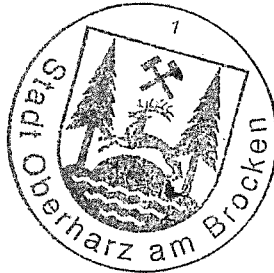
Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 02/17 „Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 16.09.2020


Fiebelkorn
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei der Bekämpfung von

1. Bränden (Schadenfeuern)
2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage
3. bei öffentlichen Notständen

im Rahmen der zu erfüllenden Pflichtaufgabe unentgeltlich.

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 (1) und (3) BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
 2. Andere als in § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 (1,3,4) BrSchG LSA oder der Hilfeleistung (§ 1 (1,3,4) BrSchG LSA dienen.
 3. Freiwillige Einsätze.
 4. Die Stellung einer Brandsicherheitswache (Brandwache).

5. Durch Fehl- und Täuschungsalarm ausgelöste Einsätze von Brandmeldeanlagen oder Heimwarnmeldern, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Das Ausrücken zum Einsatzort ist als Leistung der Feuerwehr anzusehen.

Zu den anderen Einsätzen nach Nr. 2 gehören insbesondere:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht.
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen wie z. B. Aufräum-, Anschluss, Absperr- und Beleuchtungsarbeiten,
- c) Hilfeleistungen zur Unterstützung des Rettungsdienstes beim Krankentransport, und der Berg- und Wasserrettung, einschl. der Patientenbergung (Tragehilfe),
- d) Hilfeleistung zur Unterstützung des Straßenbaulastträgers bei der Straßenunterhaltung (Beseitigung von Hindernissen, Sturmschäden und Verunreinigungen,
- e) Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Zu den freiwilligen Leistungen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung
- e) Einfangen und Suchen von Tieren und das Verbringen in ein Tierheim
- f) Beseitigen von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
- g) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Beseitigung von Sturmschäden

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 (3) Satz 2 BrSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

5. Der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehl- oder Täuschungsalarmierung durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung)
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9
In-Kraft-Treten

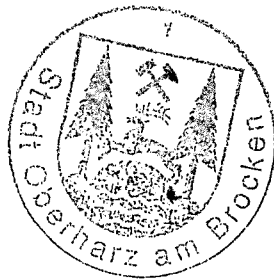
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

§ 10
Außer-Kraft-Treten

Gleichzeitig tritt die Satzung über zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken (Feuerwehr-Kostenerstattungssatzung) vom 11.09.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 21.09.2020


Fiebelkorn
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung

Gebührentarif der Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken

Personalkosten:

Kalkulierte Gebühr gerundet

Viertelstundensatz (15 min.) Personal	8,00 €
---------------------------------------	--------

Fahrzeugkosten:

Viertelstundensatz (15 min.)

Tanklöschfahrzeuge (TLF)	79,00 €
Löschgruppenfahrzeuge >12 to (LF20, HLF 20)	92,00 €
Löschgruppenfahrzeug < 12 to (MLF, LF 8/6, LF 10/6)	89,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	139,00 €
Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)	268,00 €
Löschgruppenfahrzeug Bund (LF 16 TS)	103,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1, KdoW)	91,00 €
ABC-Erkundungsfahrzeug Bund (ABC-Erk.)	58,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	61,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	94,00 €
Anhänger, Tiertransportanhänger	Pauschal 25,00 €

Sonstige Kosten:

Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Ölsperren, Schaumbildner usw. werden zu den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Entsorgungskosten von kontaminierten Materialien und Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Reinigungskosten von kontaminierten Materialien oder Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
-Der Vorsitzende-
Lessingstraße 8
38875 Elbingerode

Öffentliche Bekanntmachung über die Verteilung des Jagdertrages

Die Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 18.09.2020 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) beschlossen, dass der Reinertrag der Jagd aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2019/20 nicht verteilt, sondern für Zwecke des öffentlichen Wohles verwandt wird.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden,

Herrn
Kurt Krüger
Lessingstraße 8
388875 Elbingerode

die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch den Antragsteller zu führen. Die Jagdgenossenschaft erhebt im Auszahlungsfall eine pauschale Verwaltungskostenumlage in Höhe von 15 von 100 des Auszahlungsbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)).

Elbingerode (Harz), den 22.09.2020


Krüger
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 3 vom 31. August 2020 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Das Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz kann auch als PDF-Dokument auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.